

Leistungsvereinbarung

zwischen den

**Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
betreffend Leistungen der Berufsfachschule Gesundheit**

Allgemeines

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, welche für den Kanton Basel-Stadt gemäss RRB Nr. 1414 vom 29. Juni 2004 (Basel-Landschaft) bzw. RRB Nr. 4/22/42 vom 22. Juni 2004 (Basel-Stadt) auf der Sekundarstufe II übernommen werden.

Basis für die Verrechnung der Schulungskosten bilden bei den Pflegeassistentinnen und -assistenten und den Fachangestellten Gesundheit Pro-Kopf-Pauschalen auf Grund des Lernortes und bei den bis Herbst 2007 laufenden Diplombildungen gemäss stipendienrechtlichem Wohnsitz auf Grund des baselstädtischen Pauschalansatzes.

Diese Leistungsvereinbarung gilt für die Kalenderjahre 2005 bis 2007.

1. Parteien

Leistungsbezüger	Kanton Basel-Stadt, vertreten durch die Erziehungsdirektion
Leistungserbringer	Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das AfBB bzw. die Berufsfachschule Gesundheit
Leistungsempfänger/innen	Lernende im Alter von ca. 16 - 24 Jahren und Erwachsene im Bereich Nachholbildung

2. Rechtsgrundlagen

nBBG, Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft, Bildungsverordnung FAGE der GDK und Ausbildungsbestimmungen SRK PA, Landratsbeschluss Nr. ... vom(Basel-Landschaft) bzw. Grossratsbeschluss Nr. ... vom ... (Basel-Stadt).

3. Leistungen

3.1 Leistungsziel

Ziel ist es, die Lernenden zu einer qualifizierten Berufstätigkeit und allenfalls zu weiterführenden Ausbildungen zu führen, die sich an den Ausbildungsverordnungen des SRK und den Bedürfnissen der Praxis orientieren.

3.2 Leistungsgruppe

Im Anhang werden zu den aufgeführten Leistungsgruppen Ziele, Indikatoren und Standards definiert.

Fachangestellte Gesundheit (EFZ)
Fachangestellte Gesundheit (EFZ mit integrierter Berufsmatur)
Nachholbildung FAGE (EFZ)
Pflegeassistentz (Ausweis SRK)
Pflegefachperson DN I (bis 2007)

4. Finanzen

4.1 Pauschalen für Lernende

Ausbildungsgang	Pauschale 2005	Pauschale 2006	Pauschale 2007
Fachangestellte/r Gesundheit (EFZ)	14'800.-	14'800.-	14'800.-
Fachangestellte/r Gesundheit (EFZ mit integrierter Berufsmatur)	16'500.-	16'500.-	16'500.-
Nachholbildung FAGE (EFZ)	7'400.-	7'400.-	7'400.-
Pflegeassistentz (Ausweis SRK)	12'500.-	12'500.-	12'500.-
Pflegfachperson DNI	30'000.-	29'000.-	28'000.-

Die Pauschalen bleiben für die Ausbildungen auf Sekundarstufe II über die drei Jahre hinweg auf gleicher Höhe. Für die Ausbildung auf Tertiärstufe wird analog zu den Ausbildungen in Basel-Stadt eine abnehmende Stufung in der Höhe von Fr. 1000.- pro Jahr über die drei Jahre hinweg vereinbart.

Für Lernende mit Lernort Kanton Basel-Stadt bezahlt der Kanton Basel-Stadt die oben erwähnten Pauschalen.

Für Lernende mit Lernort Kanton Basel-Landschaft übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die Vollkosten.

Für Lernende aus den Kantonen, die dem RSA Gesundheit angeschlossen sind, bezahlt der Kanton Basel-Stadt die Hälfte der Differenz zwischen den Pauschalen und den Beiträgen aus dem Schulabkommen.

Für Lernende, die aus Kantonen oder Ländern ohne Abkommen stammen, bezahlt der Kanton Basel-Stadt die Hälfte der Pauschalen.

4.2 Stichdatum für die Ermittlung der Anzahl Lernenden

Stichdaten für die Ermittlung der Lernenden sind der 15. Mai und 15. November.

4.3 Berichterstattung und Rechnungsstellung

Über die Erreichung der Leistungsziele wird dem Kanton bis spätestens Ende März des folgenden Jahres berichtet.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Basel-Landschaft stellt Rechnung auf Grund der im Vertrag vereinbarten Pauschalen. Zusätzlich wird eine Abrechnung der Erträge aus dem RSA Gesundheit und der daraus resultierenden Differenz zu den Vollkosten erstellt. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise, frühestens am 15. Mai und 15. November (jeweils ½ Pauschale). Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Der zuständigen Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt sind auf Wunsch die entsprechenden Unterlagen zuzustellen.

5. Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Berufsfachschule Pflege

Die Arbeitsverhältnisse der Berufsschullehrkräfte und des Verwaltungspersonals richten sich nach den geltenden Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft.

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden ergeben sich aus der Personalverordnung des Kantons Basel-Landschaft.

6. Leitungs- und Aufsichtsorgane

6.1 Rektorat

Die Rahmenbedingungen richten sich nach dem Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

6.2 Schulrat

Die Aufgaben, Verantwortungen sowie personelle Besetzung ist im Bildungsgesetz bzw. in der Verordnung für Berufsbildung des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Das AfBB Basel-Stadt und die Höhere Fachschule Gesundheit Basel-Stadt haben Anrecht auf je einen Sitz im Schulrat.

7. Inkraftsetzung und Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt für die Kalenderjahre 2005 bis 2007. Er soll durch einen Anschlussvertrag mit angepasster Leistungsvereinbarung abgelöst werden.

Erziehungsdepartement Kanton Basel-Stadt

Der Vorsteher

Dr. Ch. Eymann

8. Anhang Leistungsportfolio

8.1 Leistungsgruppen (Übersicht)

Leistung	Primäres Leistungsziel
Fachangestellte Gesundheit (EFZ)	Lehrabschluss mit Fähigkeitszeugnis
Fachangestellte Gesundheit (EFZ mit integrierter Berufsmatur)	Lehrabschluss mit Fähigkeitszeugnis und eidg. Berufsmatur
Nachholbildung FAGE (EFZ)	Lehrabschluss mit Fähigkeitszeugnis
Pflegeassistent (Ausweis SRK)	Ausweis SRK Pflegeassistent

8.2 Beschreibung der Leistungsgruppen (Details)

8.2.1 Fachangestellte Gesundheit (EFZ)

Leistung	Ausbildung zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachangestellte Gesundheit
Umschreibung der Leistung	Die drei Jahre Berufsschulunterricht entsprechen dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz und der durch das SRK erlassenen Bildungsverordnung und dem Bildungsplan (Entscheid GDK in Absprache mit dem BBT)
Übergeordnete Ziele	Befähigung zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Bereich Gesundheitswesen
Leistungsempfänger/innen	Intern: Lernende der Berufsfachschule Gesundheit Extern: Private, kommunale und kantonale Dienstleistungsbetriebe im Gesundheitswesen
Ziel 1	Erwerb des Fähigkeitszeugnisses
Indikator für Ziel 1	Anzahl der je Jahrgang verliehenen Fähigkeitszeugnisse
Standard für Indikator 1	Mindestens 90 % bestehen den schulischen Teil der Abschlussprüfung
Ziel 2	Hohe Zufriedenheit der Lernenden am Ende der Ausbildung
Indikator 1 für Ziel 2	Die Lernenden formulieren, dass sie im Unterricht für ihre praktische Tätigkeit genügend und angemessene Grundlagen durch den Unterricht erhalten haben
Standard für Indikator 1	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 2 für Ziel 2	Zufriedenheit mit der Unterrichtsgestaltung
Standard für Indikator 2	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 3 für Ziel 2	Zufriedenheit mit der Infrastruktur der Schule
Standard für Indikator 3	Mindestens 75 % äussern sich positiv

8.2.2 Fachangestellte Gesundheit (EFZ) - Integrierte erweiterte Grundbildung mit Berufsmatur

Leistung	Ausbildung zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachangestellte Gesundheit mit Berufsmaturität Gesundheit
----------	--

Umschreibung der Leistung	Die drei Jahre Berufsschulunterricht entsprechen dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz und der durch das SRK erlassenen Bildungsverordnung und den Bildungsplan (Entscheid GDK in Absprache mit dem BBT) sowie dem Rahmenlehrplan Berufsmaturität Gesundheit des BBT
Übergeordnete Ziele	Befähigung zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Bereich Gesundheitswesen und das Erreichen der Fachhochschulreife gemäss Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
Leistungsempfänger/innen	Intern: Lernende der Berufsfachschule Gesundheit Extern: Private, kommunale und kantonale Dienstleistungsbetriebe im Gesundheitswesen und Fachhochschulen

Ziel 1	Erwerb des Fähigkeitszeugnisses
Indikator für Ziel 1	Anzahl der je Jahrgang verliehenen Fähigkeitszeugnisse
Standard für Indikator 1	Mindestens 90 % bestehen den schulischen Teil der Abschlussprüfung
Ziel 2	Erwerb der Berufsmaturität
Indikator für Ziel 2	Anzahl der je Jahrgang verliehenen Berufsmaturitätsausweise
Standard für Indikator 1	Mindestens 90 % erlangen die Berufsmaturität
Ziel 3	Hohe Zufriedenheit der Lernenden am Ende der Ausbildung
Indikator 1 für Ziel 3	Die Lernenden formulieren, dass sie im Unterricht für ihre praktische Tätigkeit genügend und angemessene Grundlagen erhalten haben
Standard für Indikator 1	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 2 für Ziel 3	Zufriedenheit mit der Unterrichtsgestaltung
Standard für Indikator 2	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 3 für Ziel 3	Zufriedenheit mit der Infrastruktur der Schule
Standard für Indikator 3	Mindestens 75 % äussern sich positiv

8.2.3 Nachholbildung Fachangestellte Gesundheit (EFZ)

Leistung	Ausbildung zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachangestellte Gesundheit
Umschreibung der Leistung	Die zwei Jahre Berufsschulunterricht entsprechen dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz und der durch das SRK erlassenen Bildungsverordnung und dem Bildungsplan (Entscheid GDK in Absprache mit dem BBT)
Übergeordnete Ziele	Befähigung zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Bereich Gesundheitswesen
Leistungsempfänger/innen	Intern: Lernende der Berufsfachschule Gesundheit Extern: Private, kommunale und kantonale Dienstleistungsbetriebe im Gesundheitswesen

Ziel 1	Erwerb des Fähigkeitszeugnisses
Indikator für Ziel 1	Anzahl der je Jahrgang verliehenen Fähigkeitszeugnisse
Standard für Indikator 1	Mindestens 90 % bestehen den schulischen Teil der Abschlussprüfung
Ziel 2	Hohe Zufriedenheit der Lernenden am Ende der Ausbildung
Indikator 1 für Ziel 2	Die Lernenden formulieren, dass sie im Unterricht für ihre praktische Tätigkeit genügend und angemessene Grundlagen erhalten haben
Standard für Indikator 1	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 2 für Ziel 2	Zufriedenheit mit der Unterrichtsgestaltung
Standard für Indikator 2	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 3 für Ziel 2	Zufriedenheit mit der Infrastruktur der Schule
Standard für Indikator 3	Mindestens 75 % äussern sich positiv

8.2.4 Pflegeassistenten

Leistung	Ausbildung zur Pflegeassistenten
Umschreibung der Leistung	Die einjährige Ausbildung entsprechend den Ausbildungsbestimmungen des SRK für die Ausbildung zur Pflegeassistenten
Übergeordnete Ziele	Befähigung zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Bereich Gesundheitswesen
Leistungsempfänger/innen	Intern: Lernende der Berufsfachschule Gesundheit Extern: Private, kommunale und kantonale Dienstleistungsbetriebe im Gesundheitswesen

Ziel 1	Erwerb des Ausweises
Indikator für Ziel 1	Anzahl der je Jahrgang verliehenen Ausweise
Standard für Indikator 1	Mindestens 90 % bestehen die Abschlussprüfung
Ziel 2	Hohe Zufriedenheit der Lernenden am Ende der Ausbildung
Indikator 1 für Ziel 2	Die Lernenden formulieren, dass sie in der Ausbildung für ihre praktische Tätigkeit genügend und angemessene Grundlagen erhalten haben
Standard für Indikator 1	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 2 für Ziel 2	Zufriedenheit mit der Unterrichtsgestaltung
Standard für Indikator 2	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 3 für Ziel 2	Zufriedenheit mit der Infrastruktur der Schule
Standard für Indikator 3	Mindestens 75 % äussern sich positiv
Indikator 4 für Ziel 2	Zufriedenheit mit der Begleitung in der Praxis
Standard für Indikator 4	Mindestens 75 % äussern sich positiv